

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte.

Gemäß der §§ 5 ff., §§ 19 ff., §§ 51 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, der §§ 1 ff., §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 18.12.2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.10.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Geltungsbereich

Hier wird unter 7. folgendes eingefügt:
8. Sportanlage Rembrücken

§9 Gebühren

Abs. 5 Außenanlagen wird wie folgt ergänzt:

„Rembrücken Rasenplatz:
Tarif 1 (je Stunde) € 6,52/ Tarif 2 (je Stunde) € 31,50/ Tarif 3 (je Stunde) € 63,-

Rembrücken Kleinfeldrasen:
Tarif 1 (je Stunde) € 4,34/ Tarif 2 (je Stunde) € 16,28/ Tarif 3 (je Stunde) € 31,50“

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Heusenstamm, 19.12.2019

Der Magistrat der
Stadt Heusenstamm

Halil Öztas
Bürgermeister

